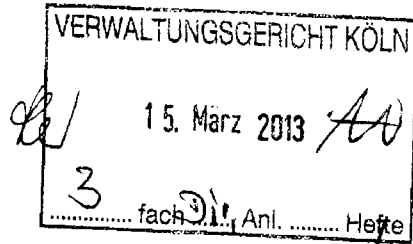


Der Oberbürgermeister



Stadt Köln



Stadt Köln Rechts- und Versicherungsamt
Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Verwaltungsgericht Köln
- 4. Kammer -
Appellhofplatz
50667 Köln

Rechts- und Versicherungsamt

Appellhofplatz 23 - 25, 50667 Köln
Auskunft erteilt: Herr de Vivie, Zimmer 406
Telefon: 0221/221-22078., Telefax: 0221/221-23011
E-Mail: rechtsamt@stadt-koeln.de
Internet: www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Linien 3, 4, 5, 16, 18
Haltestelle: Appellhofplatz, Ausgang Schwalbengasse

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

3012-0312/2013 Bec

15.03.2013

Bei Schriftwechsel bitte unbedingt angeben.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Carl Andersson u.a. ./ Stadt Köln

- 4 L 301/13 VG Köln-

bin ich mit einer Übertragung auf den Einzelrichter nach § 6 Abs. 1 VwGO einverstanden.

Der Meinungs-austausch zwischen dem Antragsteller zu 1. und der Beklagten beschränkt sich auf den in der Anlage zur Antragschrift enthaltenen E-Mail-Verkehr. Die Beklagte regt daher an, insoweit auf eine Vorlage der E-Mails durch die Beklagte zu verzichten. Der Verwaltungsvorgang zu dem „Projekt Neuvergabe Werberechte ab 1.1.2015“ hat einen Umfang von 10 Aktenordnern. Beigefügt übersende ich die für die Ratssitzung vom 19.03.2013 vorbereitete Ratsvorlage, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, einschließlich der hierzu vorgesehenen Anlagen. Sofern dies von Seiten des Gerichts für erforderlich gehalten wird, können auch die weiteren Unterlagen noch vorgelegt werden.

Ich beantrage, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag ist unzulässig.

Das vom Antragsteller verfolgte Begehren kann von ihm nicht auf dem jetzt eingeschlagenen Weg eines Eilantrages nach § 123 VwGO erreicht werden. Der Antragsteller besitzt für den von ihm geltend gemachten Antrag keine Antragsbefugnis. Auch fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Der Eilantrag ist auf die Unterlassung eines Ratsbeschlusses gerichtet. Ein Anspruch auf Unterlassung einer Beschlussfassung existiert nicht. Ebenso wenig wie der Bürgerin oder

- 2 -

dem Bürger kein Anspruch auf Rechtskontrolle eines Ratsbeschlusses zusteht, kann sie oder er auch nicht im Vorfeld einer Ratssitzung die Unterlassung eines Ratsbeschlusses verlangen. Auch steht dem Antragsteller kein subjektives Recht zur Verfügung, eine Absetzung des hier gegenständlichen Punkts von der Tagesordnung oder die Behandlung in öffentlicher Sitzung zu verlangen.

Der Rat ist souverän in seiner Entscheidungsfindung. Die Rechtskontrolle der Entscheidungen des Rates findet nach den abschließenden Regelungen der Gemeindeordnung NRW im Wege der Beanstandung durch den Oberbürgermeister nach § 54 Abs. 2 GO NRW oder durch Eingreifen der Kommunalaufsicht nach §§ 122, 123 GO NRW statt. Diese Instrumente der Rechtskontrolle eröffnen keine subjektiven Rechtspositionen. Sie sind allein objektivrechtlicher Natur, da sie ausschließlich dem Wohl der Gemeinde und der Wahrung der staatlichen Ordnung dienen. Weder Ratsfraktion, noch Ratsmitglied und auch keine Bürgerin bzw. kein Bürger haben rechtlich die Möglichkeit, die Beanstandung eines Ratsbeschlusses zu erzwingen.

Der Antragsteller kann auch nicht darauf verweisen, dass der anstehende Ratsbeschluss klagefähige Verfahrensrechte z.B. nach §§ 24 Abs. 1 S. 4, 25 GO NRW verletzt, da entsprechende Verfahrensanträge von ihm nicht gestellt sind.

Materiell-rechtlich ist die Beklagte zudem der Auffassung, dass der Ratsbeschluss auch nicht gegen geltendes Recht verstößt. Der Entwurf eines Werbenutzungsvertrags mit den Stadtwerken, der ab dem 01.01.2015 gelten soll, (vgl. Anlage A der Vorlage 3635/2012) enthält in Ziff. 12 Regelungen zu Werbeverboten. Vorgesehen ist in Ziff. 12.1, dass in der Nähe von Schulen und ausgewählten Spielplätzen ein Suchtmittelwerbeverbot (vgl. Ziff. 1.21) eingeführt werden soll. Das Unternehmen der Beklagten, die SWK Köln GmbH hat in der anstehenden Ausschreibung die Pflicht, dieses Werbeverbot auf bis zu 200 m Sichtweite auszuweiten (vgl. Ziff. 12.2, letzter Spiegelstrich). Weitergehende kommunale Werbebeschränkungen oder gar Werbeverbote sind nach Auffassung der Beklagten nicht zulässig. Insofern sind die in Ziff. 12 des Vertragsentwurfs vorgesehenen Beschränkungen der Suchtmittelwerbung als Grenzen dessen anzusehen, was auf kommunaler Ebene in rechtlich vertretbarer Weise möglich ist.

Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass die Bundesrepublik Deutschland womöglich ein völkerrechtliches Abkommen nicht unzureichend umgesetzt hat. Völkerrechtliche Abkommen verpflichten und berechtigen Staaten, begründen jedoch grundsätzlich keine subjektiven Rechte von Einzelpersonen, sondern bedürfen zunächst der Umsetzung in nationales Recht.

Das zitierte FCTC/WHO-Abkommen ist auch nicht aufgrund Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts, da es keine allgemeine Regel des Völkerrechts darstellt. Die Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge scheiden als allgemeine Regeln des Völkerrechts aus.

Der Antrag ist daher insgesamt zurückzuweisen.

Im Auftrag



Herx

Anlagen